



Kommentar zu: Urteil: [4A_203/2019](#) vom 11. Mai 2020, publiziert als [BGE 146 III 254](#)

Sachgebiet: Vertragsrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Zivilprozessrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Präzisierte Unterscheidung zwischen Teil- und Zwischenentscheid

Autor / Autorin

Philipp Estermann, Laura Rufer

LALIVE

Redaktor / Redaktorin

Beat Brändli

ZLS Zurich
Law
School
Institut für Rechtswissenschaft

In BGE 146 III 254 vertieft das Bundesgericht die Unterscheidung zwischen Teil- und Zwischenentscheid bei eventualgehäuften Rechtsbegehren und präzisiert seine bisherige Rechtsprechung. Insbesondere ist ein Entscheid nur als Teilentscheid anzusehen, wenn über noch nicht beurteilte Rechtsbegehren in einem eigenständigen Verfahren unabhängig von den bereits beurteilten Rechtsbegehren entschieden werden könnte – die selbständig eröffnete Abweisung eines Hauptbegehrens bei Vorliegen von Eventualbegehren erfüllt diese Anforderungen nicht und stellt einen Zwischenentscheid dar.

Zusammenfassung des Urteils

[1] Das Bundesgericht befasste sich mit einem arbeitsrechtlichen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau. Strittig war, ob bei einer mündlichen Vertragsanpassung ein (bis zur bevorstehenden Pensionierung) befristetes oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wurde und die zwischenzeitlich erfolgte Kündigung rechtmässig war. Der Arbeitnehmer klagte auf Zahlung von bereits fällig gewordenem Lohn, Schadenersatz (unter Vorbehalt der Mehrforderung) und Feststellung der Nichtigkeit oder Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit der Kündigung. Eventualiter verlangte er den Abschluss eines (neuen) Arbeitsvertrages ab dem Kündigungszeitpunkt und, subeventualiter, eine Entschädigung für die geleisteten Überstunden, eine Abgangsentschädigung und eine Entschädigung für die (angeblich) missbräuchliche Kündigung sowie Spesen.

[2] Während die Erstinstanz ihm die Lohnzahlung zusprach und feststellte, dass die Kündigung ungültig war, gewährte das Obergericht des Kantons Aargau bloss einen Teil der Lohnzahlung, stellte die Gültigkeit der Kündigung fest und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

[3] Der Arbeitnehmer ergriff daraufhin Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht, welches den angefochtenen Entscheid als Zwischenentscheid einstuft (E. 2), diesen aufhob und damit die Beschwerde teilweise gutheiss (siehe insb. E. 3.5.1, nicht publiziert) und die Sache zur Beurteilung der Zulässigkeit der